



„Beam me up, Scotty!  
...“ (Star Trek V - 1989)

## Intervention zur Durchsetzung von Demokratie und Menschenrechten?

**Stefan Ludmann**

Das Ende des Ost-West-Gegensatzes hat 1989/90 die Hoffnung auf dauerhaften Frieden und gemeinsamen Wohlstand in einer Welt genährt. Gleichzeitig schienen Demokratie und Menschenrechte einen späten, aber dennoch endgültigen Sieg errungen zu haben.<sup>1</sup> Der Westen mit seiner Demokratie und seinem Wirtschaftssystem feierte sich mal offen, mal bescheiden als Gewinner des Kalten Krieges.

Drei Jahre danach ist diese Euphorie über den neuen, uni-polaren Zustand der Welt einer gewissen Ratlosigkeit oder gar Resignation gewichen: Blutige Regionalkonflikte und Bürgerkriege mit ihren Menschenrechtsverletzungen und ihrer Demokratiefeindlichkeit lassen die Welt jetzt unsicherer, friedloser und unkontrollierbarer erscheinen als vor der Zeitenwende 1989.

In dieser Situation erlebten die Vereinten Nationen (UN) wie selbstverständlich ihre „Wiedergeburt“. Mehr als vier Jahrzehnte agierten sie durch das Blockdenken ihrer Mitglieder in engen Grenzen; genau 279 Mal lähmten die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates mit ihrem Veto die Arbeit dieses wichtigsten Gremiums.<sup>2</sup> Mit der neuen Einigkeit im Sicherheitsrat entfalten nun auch die in der UN-Charta angelegten Normen ihre Kraft, er-

scheinen nicht nur als Rechtshülsen, sondern reklamieren jetzt durchsetzbares Völkerrecht.

Im Fokus der Diskussion steht insbesondere das Instrumentarium des Kapitel VII. Hier weist die Charta dem Sicherheitsrat bei Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weitgehende Kompetenzen zu. Diese Kompetenzen, die politische, wirtschaftliche und militärische „Maßnahmen“ legitimieren, kollidieren mit dem in Art. 2, Abs. 1 und 7 formulierten Souveränitätsprinzip und dem in Art. 2, Abs. 4 normierten Gewaltverbot. Spätestens hier drängen sich zwei Fragen in den Vordergrund:

1. Bleibt die Kompetenz des Sicherheitsrates auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschränkt, oder muß diese auf die Garantie von Menschenrechten und Demokratie erweitert werden?

2. Welche Kriterien könnten „kollektive Sicherheitsmaßnahmen“ oder Interventionen rechtfertigen?

### Der Mensch im Mittelpunkt

Diese Fragen benennen nur einzelne Aspekte aus einer breiten Diskussion, die in Politikwissenschaft und Völkerrecht vor dem Hintergrund der Kriege und der

Not in Jugoslawien, Irak, Somalia, Angola und anderen Konfliktzentren sehr kontrovers geführt wird. Der akademische Diskurs der Professoren und auch der Politiker vergißt dabei nur allzu häufig den Kern der Dinge: Im Mittelpunkt steht der Mensch in seiner Unversehrtheit, seiner Würde und seiner Freiheit. Völkerrecht und Politik tragen dazu bei, daß das nicht zum leeren Pathos wird. Das Völkerrecht muß hier von einem Recht der Staaten zu einem Recht der Völker und Menschen werden.<sup>3</sup> Dabei ist das Völkerrecht Wegbereiter der Politik; es kodifiziert und legitimiert, was politisch gewollt wird.

### Mehr Kompetenzen für den Sicherheitsrat?

Es mag zynisch erscheinen, vor dem Hintergrund von Leid und Elend in den Konfliktfeldern Europas, Asiens und Afrikas zu fragen, ob dort und anderswo Demokratie durch Intervention durchgesetzt werden sollte. Brauchen die Menschen nicht erst Frieden und die Sicherung grundlegender Menschenrechte, bevor über Demokratie gesprochen werden kann? Der Einwand scheint berechtigt.

Die westliche Völkerrechtswissenschaft entgegnet ihm mit dem Hinweis, daß alle drei Aspekte — Frieden, Men-

schenrechte und Demokratie — miteinander verwoben sind und einander bedingen. Gerade wegen dieser Interdependenz wird gefordert, die Kompetenz des Sicherheitsrates auch auf die Garantie von Menschenrechten und Demokratie auszuweiten.<sup>4</sup>

Für die Menschenrechte läßt sich dabei zunehmend Konsens in der Völkerrechtswissenschaft ausmachen. Es herrscht prinzipiell Einigkeit, daß massenhafte

Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Apartheid, Folter oder Sklaverei Maßnahmen nach Kapitel VII rechtfertigen, wenn auch angemahnt wird, diese fast gewohnheitsrechtliche Kompetenzerweiterung endlich zu kodifizieren. Der Internationale Gerichtshof spricht von „grundlegenden Rechten“<sup>5</sup> und auch die Praxis der UN zeigt in der Sicherheitsratsresolution 688 vom 5. April 1991, in der die Situation des kurdischen Volkes im Irak behandelt wird, eine Ausdehnung seiner Kompetenzen auch auf die Wahrung der Menschenrechte.

Weit komplizierter ist die Frage, ob es eine „Pflicht zur Demokratisierung“ gibt. Der amerikanische Völkerrechtler Thomas Franck bejaht diese Frage. Unter der Prämisse, daß nur Demokratie Herrschaft legitimieren kann, stellt er zwei Aspekte heraus: Erstens könnten die Regierungen ihre Legitimität nur erreichen, wenn sie eine „normative Erwartung“ der Staatengemeinschaft erfüllen. Zweitens könnte diese Erwartung nur erfüllt werden, wenn die Regierung mit „Zustimmung der Regierten“ herrsche. Durch Gewohnheitsrecht verwandele sich diese ehemals nur „moralische Vorschrift“ in eine durch Völkerrecht begründete Pflicht, die schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angelegt sei. Aus dieser Feststellung leitet Franck ein Recht der Staaten ab, die Demokratie auch in „totalitären Überbleibseln“ durchzusetzen. Als weiteres Argument führt er die Konfliktfreiheit unter den Demokratien an: Seit 150 Jahren sei es zwischen ihnen nicht zu Kriegen gekommen, sie trügen somit zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit bei, sind quasi Voraussetzung dafür.<sup>6</sup>

Die Praxis der KSZE-Staaten unterstützt Francks Thesen. Das Dokument ihres Moskauer Treffens vom 3. Oktober 1991<sup>7</sup> stellt fest, „daß Fragen der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und

innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen.“

Die weitgehenden Regelungen innerhalb der KSZE machen jedoch auch deutlich: Was in Europa formell machbar ist — die Durchsetzung der Vereinbarungen scheint gerade in Jugoslawien und Osteuropa eher fragwürdig — kann nicht Maßstab für die übrige Welt sein. Die globale Staatengemeinschaft ist politisch, wirtschaftlich und kulturell vielfach gespalten. Diese in Werten und Traditionen heterogene Welt läßt sich unter dem Banner der Menschenrechte und Demokratie nicht zu einer homogenen formen. Deshalb ist bei der erforderlichen Anpassung des Völkerrechts an den veränderten politischen Rahmen ein möglichst breiter Konsens der Staaten nach dem Prinzip des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ anzustreben.<sup>8</sup> Zudem haben viele Staaten der Blockfreien-Bewegung die im Westen schon seit längerem stattfindende Abkehr vom Prinzip der absoluten nationalen Souveränität nicht nachvollzogen; beharren stattdessen auf ihr Selbstbestimmungsrecht in Fragen auch der Demokratie und der Menschenrechte. Besonders deutlich wurde dies bei der Menschenrechtskonferenz der asiatisch-pazifischen Staaten im Frühjahr diesen Jahres.<sup>9</sup> Wortführer war dabei Indonesiens Staatschef General Suharto, der sich wegen seiner Repressionspolitik im indonesisch besetzten Osttimor berechtigter Kritik von seiten vieler Menschenrechtsorganisationen gegenüber sieht.

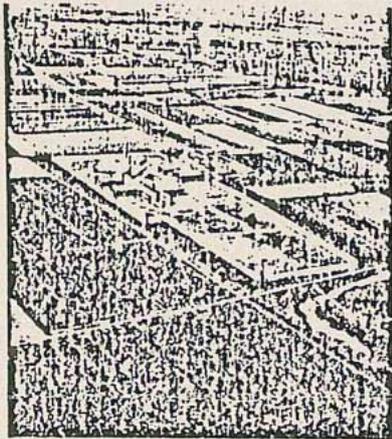
Auch muß ausreichend bestimmt sein, welche Menschenrechte und besonders welches Demokratiemodell die Staatengemeinschaft garantieren will und bei Verletzung auch durchsetzt.<sup>10</sup> Die westlich-liberale Demokratie, die unzertrennbar mit einer marktwirtschaftlichen Ökonomie verbunden ist, läßt sich auf Staaten mit anderen Werten und Traditionen nicht übertragen, geschweige denn kann ihnen im Zuge eines verkappten Neokolonialismus übergestülpt werden.

Das gilt insbesondere für den afrikanischen Kontinent. Überlegungen, hier Staaten ohne nationale politische Gestaltungsmacht unter UN-Treuhandverwaltung zu stellen, muß weitgehend begegnet werden.<sup>11</sup> Denn es kann nicht machtpolitisch „repariert“ werden, was ökonomisch ohne Substanz ist: Solange Afrika nicht Anschluß findet an die Weltwirtschaft, solange wird es auch „Sorgenkind“ bleiben. Die Industriestaaten können das Problem nicht durch kurzfristige Interventionen lösen (wenn sie dazu überhaupt in der Lage sind), sondern nur durch eine langfristige gerechte Verteilung des Wohlstandes. Dazu jedoch muß sich der Norden reformieren.

Zunächst braucht es eine normative Erweiterung der Kompetenzen des Sicherheitsrates auch auf die Sicherung grundlegender Menschenrechte, wenn er sich nicht — wie bei der Resolution 688 (1991) — völkerrechtswidriges Verhalten vor-

## WEITERSTADT

### DER HIGH TECH KNAST



Isolationshaff und Gehirnwäsche als Normalvollzug

Information zum FRAUENKNAST  
PLÖTZENSEE

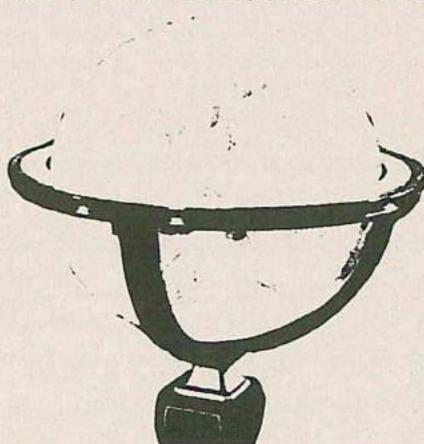
3. Auflage BUNTE HILFE 8-DM  
HILFE

INITIAL: Hochsicherheitsknast Weiterstadt, Interview mit einer Gefangenen aus der Plötze aus dem Info "Neues von Knast" von der "Berliner Knast AG", "Gehirnwäsche gegen den Usturz" und "Zerstörung der Persönlichkeit" aus "Autonomie Neue Folge Nr. 2: "Die neuen Gefängnisse" (Hamburg 1972).

NEUAUFLAGE 1993: Die hier erscheinende dritte Auflage gewinnt wieder an Aktualität, insbesondere dadurch, daß das Knastprojekt nach seiner Zerstörung in den Medien als humaner Strafvollzug gelobt wird. Hiergegen stehen die Erfahrungen in den Vollzugsanstalten Zweibrücken und Berlin-Plötzensee. In beiden wird der Wohngruppenvollzug praktiziert, die eine unter Anwendung psychologischer und soziologischer Erfahrungen zusammengestellte "Wohngruppe" zum Vollzugsinstrument macht. Sie dient der Reuigung des Gefangenen bis hin zur Zerstörung seiner persönlichen Identität.

HERAUSGEBER: BUNTE HILFE DARMSTADT, Wilhelm-Leuschner-Str. 39 6100 Darmstadt, Tel: 06151/20480 (Montags von 20 - 22 Uhr)

BESTELLUNGEN AN: BUNTE HILFE DARMSTADT nur gegen Vorkasse Überweisungen auf das Konto der BUNTE HILFE DARMSTADT bei der Kreissparkasse Darmstadt, Bankleitzahl 500 501 50, Kontonummer: 111 034 150 Einzelausgabe DM 9,- incl. Porto 10 Ausgaben DM 70,- incl. Porto Gefangene erhalten die Broschüre kostenlos



Rechtsstaatlichkeit ein internationales Anliegen sind.“ Besonders wichtig ist der Hinweis, „daß die im Bereich der Menschlichen Dimension (...) eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließliche

werfen lassen will.<sup>12</sup> Eine Ausdehnung des Begriffs von der Friedenssicherung allein reicht dazu nicht aus, sie würde der freien Auslegung des Kapitels VII Tür und Tor öffnen. Erst in einem weiteren, allmählichen Schritt könnte dann über die Sicherung der Demokratie unter Kapitel VII diskutiert werden.

Was kann die Staatengemeinschaft bei Gefährdung oder Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tun? Das Kapitel VII der UN-Charta stellt dazu einen Katalog von Maßnahmen bereit. Die Einigkeit im Sicherheitsrat hat neben politischen und wirtschaftlichen Sanktionen auch eine weltweite militärische Option eröffnet.

fährdet die neue Einigkeit. Unter der Führungsrolle der USA mit ihren Verbündeten in Westeuropa muß ein partnerschaftliches Verhältnis zu anderen Staaten gefunden werden. Die Gleichung „United States = United Nations“ muß ebenso vermieden werden wie die Instrumentalisierung der Weltorganisation durch die (westlichen) Industriestaaten. Problematisch dabei ist die exponierte Stellung der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder: ohne und gegen sie kann in der UNO nichts unternommen werden. Eine Demokratisierung oder zumindest gerechtere Machtverteilung ist angezeigt.<sup>13</sup>

● Die Maßnahmen müssen nach akzeptierter Tatsachenfeststellung gleichen

ver und linker Aktionismus hilft weiter.

● Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, es muß ausreichend sicher sein, daß sie geeignet und erforderlich sind, die Ziele mit dem mildesten Mittel durchzusetzen.<sup>14</sup>

Diese abstrakten Kriterien sind in den konkreten Kontext einzuordnen. Interventionsprobleme in Somalia erfordern andere Lösungen als in Jugoslawien, Kambodscha kann nicht mit Angola verglichen werden. Gleich ist dort nur die Abwesenheit von Frieden, Menschenrechten und Demokratie.

### Literatur

#### zum Thema UNO-Reform:

Günther Doeker, Helmut Volger (Hrsg.): Die Wiederentdeckung der Vereinten Nationen, Opladen 1990

Albert Statz: Nachkriegszeit: Vereinte Nationen zwischen ziviler und militärischer Weltordnung, in: Vereinte Nationen 4/91, 129ff

Helmut Volger: Braucht die UNO neue Strukturen? — Konzepte und Chancen einer Reform der Weltorganisation, in: Blätter 9/91, 1087ff

Arthur Heinrich: Mutmaßungen über die neue Weltordnung, in: Blätter 5/91, 547ff

Boutros Boutros-Ghali: Agenda für den Frieden, in: Blätter 9/92, 1130ff

Norman Paech: UN-Gewaltmonopol oder Recht der Stärksten? — Boutros-Ghalis „Agenda für den Frieden“, in: Blätter 9/92, 1042ff

Bruce Russett, James S. Sutterlin: The UN in a new world order, in: Foreign Affairs Vol. 70/2 (Spring 1991), 69ff

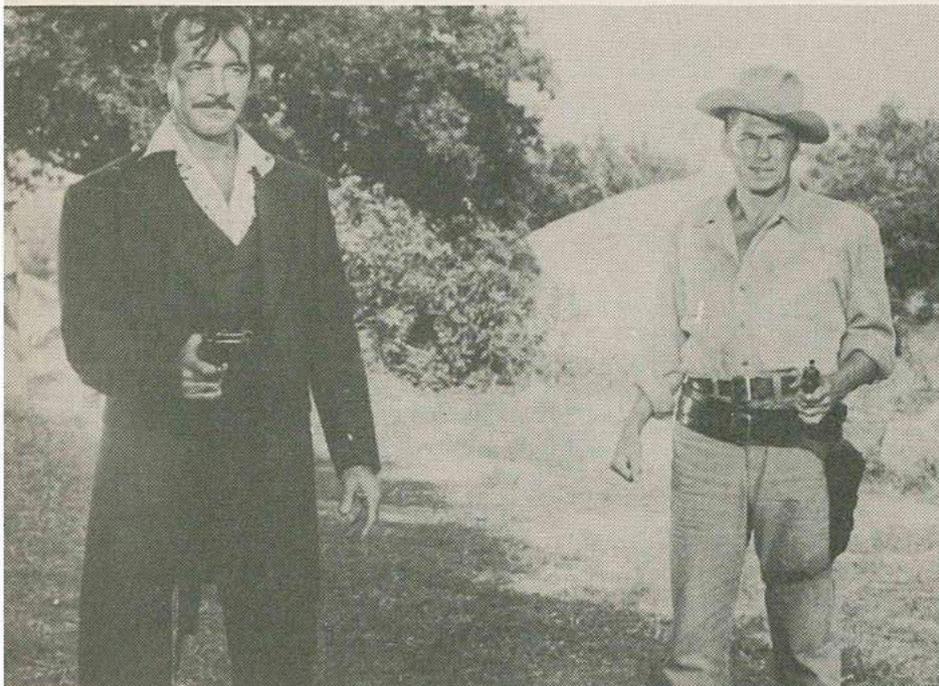
Ernst-Otto Czempel: Die UN und die Neue Weltordnung, in: Vereinte Nationen 2/91, 43

Christian Tomuschat: Die Zukunft der Vereinten Nationen, in: Europa-Archiv 2/92, 42ff

Karl Josef Partsch: Von der Souveränität zur Solidarität: Wandelt sich das Völkerrecht? in: EuGRZ 21-22/91, 469ff

James Mayall: Non-intervention, self-determination and the ‚new world order‘, in: International Affairs Vol. 67/3 (1991), 421ff

Gemeinsame Verantwortung in den 90er Jahren — Die Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung [Auszug], in: Blätter 6/91, 743ff (I); 7/91, 883ff (II)



„... It's not intelligent life down here!“ (rechts: Ronald Reagan, in *Todesfaust* - 1955)

### Das Kapitel VII und die Intervention

Kann Frieden durch Krieg erzwungen werden? Diese völkerrechtliche und moralische Frage beherrscht die Diskussion. Noch heikler wird sie, wenn Menschenrechte und Demokratie unter internationalen Schutz gestellt werden. Können sie mit Mitteln durchgesetzt werden, die mit beiden unvereinbar sind? Gerade eine zivile Außenpolitik stellt das vor große Probleme. Sie fragt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, bevor der Sicherheitsrat Maßnahmen nach Kapitel VII ergreift. Zu nennen sind folgende:

● Die Maßnahmen müssen eine klare Zielvorstellung verfolgen, in Dauer und Umfang bestimmt sein und ausreichend Gewähr für einen Erfolg bieten.

● Die Maßnahmen müssen kollektiv durchgesetzt und universell angewendet werden; jede Form der Machtpolitik einzelner Staaten oder Staatengruppen untergräbt die Glaubwürdigkeit der UN und ge-

Standards genügen, gleiches muß gleich bewertet werden; jede Form des doppelten Maßes stellt die Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit der Sicherheitsrat-Beschlüsse in Frage. Auch die Außenpolitik der Sicherheitsratsmitglieder muß sich daran messen lassen. Die Beispiele China und Kuba zeigen die Pole an: In beiden Fällen liegen Menschenrechtsverstöße vor. Insbesondere die USA versuchen im ersten Fall hauptsächlich aus ökonomischen Gründen mit politischen Mitteln einen *modus vivendi* zu finden. Im zweiten Fall liegen die Dinge umgekehrt: Hier wird aus machtpolitischen Gründen mit ökonomischen Mitteln der Sturz des anderen Systems angestrebt. Gleiche Standards sind nicht auszumachen, Menschenrechtsverletzungen werden entweder geduldet (China) oder instrumentalisiert (Kuba).

● Die Maßnahmen müssen risikoberechnend sein, damit die Durchsetzung eines Teils des Völkerrechts nicht den Bestand des ganzen gefährdet. Weder konservati-

**tilt** - Leser wissen mehr  
über Wehrpflicht,  
Zwangsdienste und Militärs

HerausgeberInnen:

Freundeskreis Wehrdiensttotalverweigerer  
"Mit uns gegen die Wehrpflicht" e.V.  
Selbstorganisation der Zivildienstleistenden

Jahresabo (4 Ausgaben) 20,-DM:

Denk-Stein Verlag \* c/o Uwe Erdmann  
Alt-Moabit 55c \* W-1000 Berlin 21

**TILT KÄMPFT NICHT FÜR SIE**

**Bürgerrechte  
& Polizei** Informationsdienst

**Neu! CILIP 44**

**Bürgerrechte  
& Polizei**

**Schwerpunkt:**

**Rechtsextremismus,  
Rassismus und  
polizeiliche Reaktionen**

Preis/Einzelheft: DM 10 p. V.

Jahresabo (3 Hefte)

Personen: DM 24 p. V.

Institutionen: DM 45 p. V.

Bestellungen an die Redaktion:  
**Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

c/o FU Berlin

Malteser Str. 74-100

1000 Berlin 46

Tel.: 030/7792-462

## Militärische Gewalt?

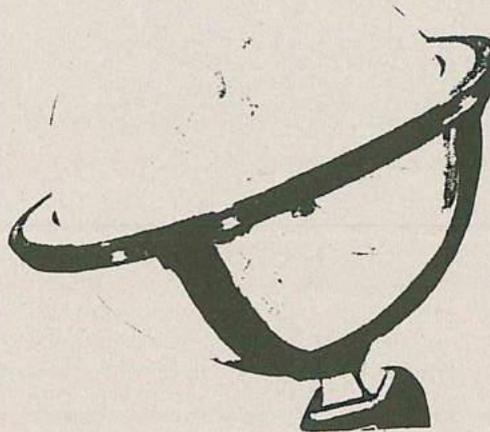
Die genannten Kriterien lösen die Frage nach der Zulässigkeit der militärischen Gewalt bei der Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie nicht ausreichend. Ebenso kann sie vor dem Hintergrund von Friedensbrüchen und eklatanten Menschenrechtsverstößen nicht absolut verneint werden. Für die Zulässigkeit militärischer Gewalt nach Kapitel VII müssen jedoch strikere Anforderungen gelten:

- Militärische Gewalt muß eindeutig letztes Mittel und in ihrer Intensität von wenig nach mehr gestaffelt sein.

- Militärische Gewalt muß eine Beendigung der Völkerrechtsverstöße sicherstellen, auch nach Abschluß der Intervention bzw. kollektiven Sicherheitsmaßnahme.

Die militärische Option wird intensiv in Erwägung gezogen. Als stärkstes Instrument einer Machtpolitik gehört sie jedoch unbedingt in den Gestaltungsbereich der UNO. Diese muß davon absehen, andere — regionale — Organisationen zu beauftragen, UN-Resolutionen durchzusetzen. Das ist in Kapitel VII nicht vorgesehen und könnte die UNO zu einem bloßen Legitimationsorgan herabstufen.

Statt jedoch auf nachholende Intervention zu setzen, sollte verstärkt eine Prävention, die Konflikte gar nicht erst entstehen läßt, durchgesetzt werden.<sup>15</sup> Die Waffenlieferungen gerade der ständigen Sicherheitsratsmitglieder sind in diesem Zusammenhang mindestens als problematisch anzusehen.



Wie verhält sich dazu die Frage nach der Demokratisierung? Lediglich als Abschluß einer Intervention bzw. kollektiven Sicherheitsmaßnahme könnte eine Demokratisierung stehen, die Frieden, Menschen und Bürgerrechte auf Dauer sichert. Denn darum geht es im wesentlichen: das Erreichte auch zu sichern, zu stabilisieren. Dazu braucht es eine Integration des betroffenen Staates in die Weltgemeinschaft.<sup>16</sup> Das alles läßt sich nicht gegen den Willen der Menschen erreichen. Zudem muß berücksichtigt werden, daß die Entwicklung, gerade wegen der außenpolitischen Dynamik, offen und nicht determiniert ist.

Wie schwierig und zerbrechlich ein

Prozeß der Demokratisierung sein kann, zeigt das Beispiel Kambodscha. Dort versucht die UN-Treuhandverwaltung (UNTAC) mit nur mäßigem Erfolg gleichzeitig Frieden, Menschenrechte und Demokratie zu sichern und zu etablieren. Eine Aufgabe, zu schwer für die Staatengemeinschaft?

**Stefan Ludmann studiert Geschichte, Politikwissenschaft sowie Staats- und Völkerrecht in Gießen.**

**FoR**

### Literatur:

- Czempiel, E.-O., Gewaltfreie Intervention zugunsten von Demokratisierungsprozessen, in: Schwan, G. (Hrsg.), Internationale Politik und der Wandel von Regimen, Köln 1987, 55-76 (Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft, Heft 4)
- ders., UNO im Mächtkonzert, *Der Spiegel* 16, 1993, 26f
- Dahl, Robert A., Democracy and its Critics, New Haven 1989
- Forndran, E., Friedenssicherung durch Intervention?, *Gegenwartskunde* 3, 1992, 285-296
- Franck, T., The Emerging Right to Democratic Governance, *AJIL* 3, 1992, 46-91
- Fukuyama, F., Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?, München 1992
- Hassner, P., Im Zweifel für die Intervention, *Europa-Archiv* 6, 1993, 151-158
- Heinz, W., Schutz der Menschenrechte durch humanitäre Intervention?, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 12-13, 1993, 3-11
- Hoffmann, Johannes (Hrsg.), Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen, Frankfurt 1991
- Ipsen, K., Auf dem Weg zur Relativierung der inneren Souveränität bei Friedensbedrohung, *Vereinte Nationen* 2, 1992, 41-45
- Ghali, B., Friedenserhaltung durch die Vereinten Nationen: Eine neue Chance für den Weltfrieden, *Europa-Archiv* 5, 1993, 123-131
- Nuscheler, F., Plädoyer für einen humanitären Interventionismus, *Entwicklung und Zusammenarbeit* 33, 1992, 10, S. 4f
- Schmillen, A., Rechtliche Bewertung eines Eingriffs in die staatliche Souveränität zum Schutz von Menschenrechten, Bonn 1993 (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Bündnis 90/Die Grünen, Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik)
- Senghaas, D., Weltinnenpolitik — Ansätze für ein Konzept, *Europa-Archiv* 22, 1992, 643-652
- Tomuschat, Chr., Die Zukunft der Vereinten Nationen, *Europa-Archiv* 2, 1992, 42-51

### Anmerkungen

- 1 Fukuyama 1992
- 2 Tomuschat 1992, 43, Ipsen 1992, 41f, und Ghali 1992, 123
- 3 Nuscheler 1992, 5
- 4 vgl. Tomuschat 1992, 45ff
- 5 zit. nach Heinz 1993, 6
- 6 Franck 1992, 90
- 7 abgedr. in *Europa-Archiv* 23, 1991, 579-593
- 8 zit. nach Schmillen 1993, 4
- 9 vgl. *FR* vom 2.2.1993
- 10 vgl. Dahl 1989 und Hoffmann 1991
- 11 vgl. *Die Woche* vom 29.4.1993
- 12 Schmillen 1993, 5
- 13 vgl. Czempiel 1993
- 14 Vgl. auch die „Interventionskasuistik“ bei Senghaas 1992, 650, die Fallbeispiele für gerechtfertigte Interventionen auführt.
- 15 Forndran 1992, 294
- 16 Hassner 1993, 156